

Bekanntmachung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“

vom 23.10.2018

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich begrenzt.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Styrum, ca. 2,5 km südöstlich der Stadtmitte von Mülheim an der Ruhr. Es wird im Westen vom Fuß- und Radweg Styrumer Damm, im Nordosten von der Hauskampstraße mit Knotenpunkt „Thyssenbrücke“ und im Südosten durch Grundstücke der Thyssen Industrie.

Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) auf folgenden Flächen festgesetzt:

- Gemarkung Styrum, Flur 5, Flurstück 55, 72 und 87, jeweils teilweise Flur 54, Flurstück 19, 42 und 53 sowie teilweise Flur 53, Flurstück 16, 17, 18 und 53
- Gemarkung Styrum, Flur 36, Flurstück 164 und 165; Flur 50 Flurstück 1 und Flur 49 Flurstück 8
- Gemarkung Raadt, Flur 6, Flurstück 108
- Gemarkung Ickten, Flur 2, Flurstück 93
- Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 66

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Fläche für die Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) sind in beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße - P 14 (v)“ werden gleichzeitig die bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes „Burgstraße / ehem. Bahntrasse Styrum-Broich – P 10“ und des Fluchtlinienplanes Nr. 46 der Oberhausener Straße (Blatt 2) für den durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplanten Bereich aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

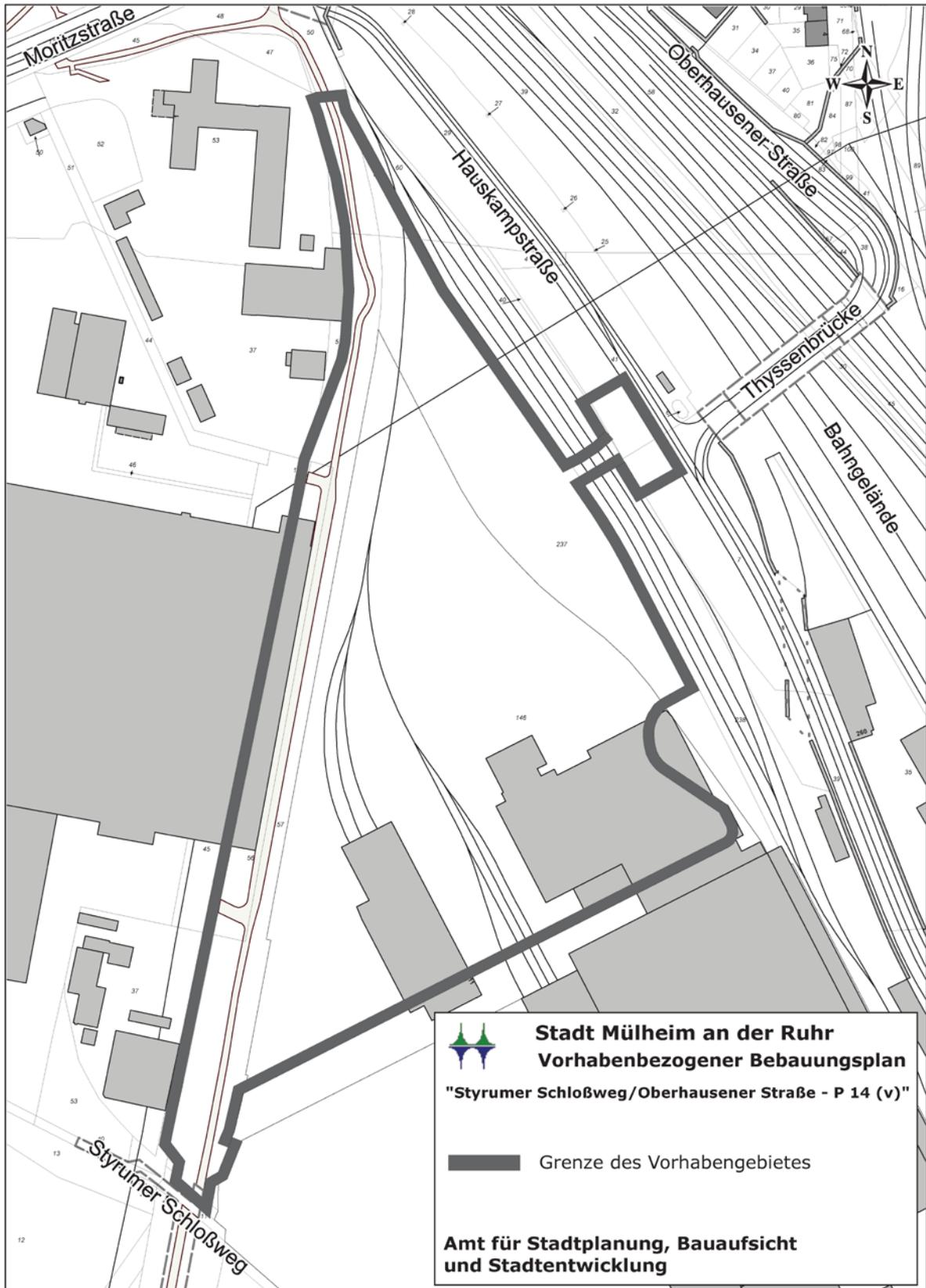
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Ausgleich und Ersatz außerhalb des Vorhabengebietes

